

FINANZEN NACH DER PENSIONIERUNG 5/8

# Wer erbt eigentlich was?

Bei der Vermögensnachfolge sind viele zentrale Aspekte zu berücksichtigen – entsprechend gut will sie geplant sein

MICHAEL SCHÄFER

Vom sprichwörtlichen reichen Erbonkel aus Amerika werden die wenigsten Menschen wirklich jemals etwas hören, geschweige denn ein Erbe sehen. Für die meisten kommt jedoch einmal der Moment, in dem sie sich damit beschäftigen, was und wem sie eines Tages selbst etwas vererben werden. Wer gewisse Vorstellungen hat, wem er welchen Teil seines Vermögens hinterlassen will, muss einiges beachten, sagt Liliane Grüter-Gebistorf, Inhaberin der LGG Finanzplanung und Vorstandsmitglied des Finanzplaner-Verbandes Schweiz. Zwar ist durch das Gesetz vieles geregelt, häufig weichen aber die Vorstellungen der Menschen von dieser «Standardlösung» ab. Entsprechend wichtig ist es, sich einen Überblick zu verschaffen, wer grundsätzlich was erbt und welche Gestaltungsspielräume es gibt.

## Verwandtschaftsgrad ist zentral

Ist ein Erbe nicht in einem Testament oder Erbvertrag geregelt, richtet sich die Erbfolge nach dem Gesetz. Ausschlaggebend ist der Verwandtschaftsgrad zum Erblasser, wobei die erbberechtigten Personen in der Schweiz in drei Stämme unterteilt sind. Im ersten befinden sich die Nachkommen des Erblassers (Kinder, Enkel usw.), im zweiten seine Eltern und ihre Nachkommen (Geschwister des Erblassers und deren Kinder) und im dritten die Grosseltern und ihre Nachkommen (Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen des Erblassers).

Dabei kommen die Verwandten aus dem zweiten oder dritten Stamm nur dann zum Zug, wenn es keine Verwandten in einem näherstehenden Stamm gibt. Zudem erbt jeweils nur die oberste noch lebende Generation in einem Stamm. Hinterlässt der Verstorbene Kinder, gehen allfällige Enkel und weitere Verwandte leer aus. War er dagegen kinderlos und die eigenen Eltern lebten bereits nicht mehr, erben die Geschwister des Verstorbenen.

Nicht erfasst in den Stämmen ist der Ehepartner der verstorbenen Person. Dessen Anspruch ist gesondert geregelt und richtet sich danach, mit welchen Verwandten des Verstorbenen er sich das Erbe teilen muss. Sind dies Personen aus dem ersten Stamm, erhält der Ehegatte die Hälfte der Erbschaft, sind es solche aus dem zweiten Stamm, stehen ihm drei Viertel zu. Aus erbrechtlicher Sicht sind Mitglieder einer eingetragenen Partnerschaft Eheleuten weitgehend gleichgestellt. Im Erbrecht nicht berücksichtigt sind dagegen Konkubinatspartner. Hier besteht eigentlich immer die Notwendigkeit, für den Todesfall vorzusorgen, sagt Grüter-Gebistorf, da der überlebende Partner keinen Anspruch auf ein Erbe hat.



Die gerechte Aufteilung des Erbes kann eine stachelige Angelegenheit sein.

ILLUSTRATION ALEXANDER GLANDIEN

Eine Möglichkeit, den Konkubinatspartner oder andere Personen zu berücksichtigen, die nicht zu den gesetzlichen Erben zählen, bietet die rechtsgültige Erstellung eines Testaments. Darin kann der Erblasser über den Teil des Nachlasses frei verfügen, der die Pflichtteile übersteigt. Durch die Pflichtteile, die dem Ehegatten, den Nachkommen und – falls es keine Nachkommen gibt – den Eltern des Verstorbenen zustehen, sind deren Mindestansprüche am Erbe definiert. Diese Ansprüche können den Berechtigten nicht ohne ihre Zustimmung im Rahmen eines Erbvertrags vorenthalten werden.

Hinterlässt beispielsweise ein Familienvater seine Gattin und drei Kinder, steht der Frau mindestens ein Viertel des Nachlasses zu und jedem Kind ein Achtel. Vom Gesetz her würde die Frau die Hälfte und jedes Kind einen Sechstel erben. In einem Testament könnte der Familienvater somit über den freien Teil von drei Achteln bestimmen und etwa seine Frau stärker begünstigen. Möglich ist aber auch, auf diese Weise anderen Personen oder Institutionen etwas zukommen zu lassen. Wie hoch die Pflichtteile und die frei verfügbaren Quoten für verschiedene familiäre Konstellationen sind, lässt sich online anhand von Listen ablesen, wie sie von den Vermögenspartnern publiziert werden, oder mit Testaments-Rechnern wie jenem der Berghilfe ermitteln.

Neben der Frage, wer erbberechtigt ist, gilt es zu klären, was in den Nachlass fällt. Bei Ehepaaren ist dafür der Güterstand ausschlaggebend. Ist nichts anderes geregelt, gilt in der Schweiz die Errungenschaftsbeteiligung. Diese sieht vor, dass beide Ehepartner über ein Eigengut und eine Errungenschaft verfügen. Zum Eigengut zählen im Wesentlichen die Vermögenswerte, die ein Partner in die Ehe einbringt (inklusive Kursgewinnen und Wertsteigerungen), das, was er nach der Hochzeit geschenkt bekommt oder erbt, sowie persönliche Gegenstände wie Schmuck und Kleidungsstücke. Die Errungenschaft umfasst das Vermögen des Ehepaars abzüglich der Eigengüter der beiden Eheleute. Der Nachlass besteht dann aus dem Eigengut des verstorbenen Partners zuzüglich der halben Errungenschaft.

Güterrecht eröffnet Spielräume

Durch einen Ehevertrag ist es möglich, von der gesetzlich vorgesehenen hälftigen Aufteilung der Errungenschaft abzuweichen. So können sich innerhalb

einer Errungenschaftsbeteiligung die Ehepartner gegenseitig maximal begünstigen. Dies hat zur Folge, dass nur das Eigengut des Erblassers in den Nachlass fällt. Dieses Vorgehen sei etwa dann sinnvoll, wenn im Todesfall eines Ehepartners eine Immobilie verkauft werden müsste, um die Pflichtteile nicht zu verletzen, erläutert Grüter-Gebistorf.

Ebenfalls grosse Konsequenzen hat es, wenn ein Paar mit einem Ehevertrag einen abweichenden Güterstand vereinbart, also eine Gütergemeinschaft oder eine Gütertrennung. Bei Ersterer gehört ausser wenigen persönlichen Gegenständen das gesamte Vermögen den Eheleuten gemeinsam. In den Nachlass fallen das Eigengut des Verstorbenen sowie die Hälfte des Gesamtgutes. Aber auch hier kann im Ehevertrag eine andere als die gesetzliche Aufteilung des Gesamtgutes vereinbart und so die Zuweisung an den Ehegatten erhöht werden. Anders verhält es sich bei einer Gütertrennung, bei der die Eheleute wie unverheiratete Personen behandelt werden. Den Nachlass bildet dann das ganze Vermögen des Verstorbenen.

Beim Thema Vererben in die Überlegungen einbezogen werden müssen stets auch die Vorsorgeguthaben (AHV, Pensionskasse, Säule 3a, Freizügigkeitskonten und Lebensversicherungen). Sie

werden grundsätzlich anders behandelt als das übrige Vermögen, d. h., die Erben haben hier nicht den gleichen Anspruch wie auf Immobilien, Sachgüter und das freie Anlagevermögen.

So zahlt die Pensionskasse eine Rente an den hinterbliebenen Partner, wenn dieser älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder wenn die hinterbliebene Person für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes oder eines sich in Ausbildung befindenden Kindes bis zum Alter von 25 Jahren zuständig ist. Andernfalls erhält sie eine einmalige Auszahlung in Höhe von drei Jahresrenten. Etliche Pensionskassen lassen es zu, dass Konkubinatspartner den Ehepartnern gleichgestellt werden, was dort entsprechend beantragt werden muss.

Entscheidend ist, dass Zahlungen aus der Pensionskasse nicht relevant sind für die Berechnung der Pflichtteile (eine Ausnahme kann der überobligatorische Teil der Pensionskasse sowie des Freizügigkeitsguthabens bilden). Gleiches gilt für Auszahlungen aus Risikoversicherungen oder Lebensversicherungen ohne Rückkaufwert. Anders verhält es sich bei Guthaben der Säule 3a sowie bei Lebensversicherungen mit Rückkaufwert. Sie fliessen in die Berechnung der Pflichtteile mit ein.

Und während bei Lebensversicherungen der Versicherungsnehmer Begünstigte frei benennen kann (z. B. den Konkubinatspartner), sind diese bei Freizügigkeitsguthaben und Vermögen der Säule 3a in den Gesetzen der beruflichen Vorsorge festgelegt (in erster Linie der hinterbliebene Ehepartner,

## GELDANLAGE-SERIE

Der Artikel zu den Regeln und Gestaltungsmöglichkeiten beim Erben ist der fünfte von acht Beiträgen zum Thema Finanzen nach der Pensionierung. Am 8. Mai behandelt der sechste Teil der Serie die Frage, wie man seinen Ehe- oder Lebenspartner am besten absichert.

NZZ [www.nzz.ch/finanzen](http://www.nzz.ch/finanzen)

Personen, die der Verstorbene finanziell erheblich unterstützt hat, die Kinder und weitere Familienmitglieder). Innerhalb gewisser Regeln hat der Inhaber hier jedoch die Möglichkeit, die Anteile und teilweise auch die Reihenfolge der Begünstigten zu ändern.

Aufgrund der strengen Formvorschriften und der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten empfiehlt es sich, bei der Planung des Erbes einen Experten hinzuzuziehen. So ist am ehesten gewährleistet, dass der eigene Wille letztlich auch umgesetzt wird.

# Damit sich keiner der Erben benachteiligt fühlt.

Erfahren Sie, wie eine **faire Aufteilung des Vermögens** gelingt.

Auch in komplizierten Strukturen.  
Gemeinsam können wir eine Antwort finden.  
**Führend für Family Banking.**

[ubs.com/familybanking](http://ubs.com/familybanking)

